

# Benutzungsordnung für das "Sozial-Mobil" der Stadt Linnich

- Amtliches Kennzeichen: DN – 2224 -

## 1. Verwendungszweck

Das "Sozial - Mobil" der Stadt Linnich kann für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten sowie Fahrten für kulturelle und soziale Zwecke von allen gemeinnützigen eingetragenen Vereinen und Institutionen aus der Stadt Linnich genutzt werden.

Sofern keine Fahrt dieses Nutzerkreises vorgesehen ist, kann das Fahrzeug 6 Wochen vorher einer auswärtigen gemeinnützigen Institution vergeben werden, die in Linnich tätig ist.

Das Fahrzeug kann ferner für Dienstfahrten der Stadt Linnich und für Fahrten der politischen Gremien der Gemeinde eingesetzt werden.

Das Fahrzeug wird ausschließlich zum Transport von Personen zur Verfügung gestellt. Der Transport von Mobiliar, Baumaterialien, Arbeitsgeräten u.ä. ist nicht gestattet. Private, kommerzielle oder gewerbliche Nutzung ist ebenfalls nicht gestattet.

## 2. Fahrten der Stadt

Das Fahrzeug kann für Dienstfahrten benutzt werden. Es soll grundsätzlich nicht auf Baustellen und Wirtschaftswegen eingesetzt werden. Fahrten sind beim Fachbereich 1 anzumelden.

## 3. Fahrten örtlicher Vereine und Institutionen

Das "Sozial - Mobil" kann von allen Vereinen und Institutionen aus der Stadt Linnich genutzt werden, wenn Fahrten für Jugend-, Sport- oder Seniorengruppen sowie für soziale und kulturelle Zwecke damit durchgeführt werden sollen. Eine Reservierung des Fahrzeuges ist schriftlich durch den Vereins- / Verbandsvorsitzenden / Geschäftsführer unter Angabe von Benutzungszweck und Fahrtziel beim Fachbereich 1 der Stadt Linnich vorzunehmen.

**Der Entleiher erhält von der Stadt Linnich eine schriftliche Bestätigung über die Reservierung.**

**Bei konkurrierenden Anträgen entscheidet die Verwaltung wechselseitig.**

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des "Sozial - Mobils" besteht nicht.

Vor der Fahrt muss sich der Nutzer verpflichten, das Fahrzeug nur für den anzugebenden Verwendungszweck einzusetzen und es nicht an Dritte weiterzugeben. Der Nutzer haftet für selbstverschuldete oder grob fahrlässige Beschädigungen persönlich oder mit seiner Haftpflichtversicherung.

Abgeholt werden kann das "Sozial - Mobil" grundsätzlich von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Fachbereich 1 der Stadt Linnich. Abweichende Zeiten sind vorher mit der Stadt abzustimmen. Nach der Fahrt ist das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt persönlich der Stadt (Fachbereich 1) zurückzugeben.

**Für die Wochenendnutzung ist folgende Regelung:**

Sollten an einem Wochenende mehrere Vereine/Verbände das Fahrzeug nutzen wollen, ist die Übergabe des Fahrzeuges zwischen den Beteiligten selbst zu regeln.

Nach der letzten Nutzung ist das "Sozial-Mobil" auf dem Rathausparkplatz abzustellen und der Schlüssel mit dem Fahrzeugschein in den Briefkasten des Rathauses einzuwerfen. Eine Überprüfung des Fahrzeuges erfolgt dann am nächsten Arbeitstag durch den Fachbereich 1.

Das Fahrzeug wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei der Übergabe des Fahrzeuges ist vom Entleiher eine Kautionshöhe von 50,00 € zu zahlen, die nach der Besichtigung bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet wird.

Bußgelder wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, die während der Nutzung des Fahrzeuges verhängt werden, sind grundsätzlich vom jeweiligen Nutzer selber zu zahlen.

## 4. Allgemeine Benutzungsregelungen

Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes gemäß § 5 schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Der Entleiher ist verpflichtet, eine entsprechende Prüfung vor Fahrtantritt vorzunehmen. Für das "Sozial - Mobil" ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches ständig im Fahrzeug verwahrt wird. Die vorgeschriebenen Eintragungen sind vom jeweiligen Fahrer des Wagens vorzunehmen. Bei Antritt und bei Beendigung einer Fahrt sind die Kilometerstände einzutragen. Die Durchführung der Fahrt ist nach Beendigung im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Entleiher darf das Fahrzeug nur in den Ländern benutzen, für die Versicherungsschutz besteht.

Der Entleiher stellt den Verleiher frei von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinen verbindlichen Bestimmungen, die sich aus dem Gebrauch des Fahrzeuges ergeben sollten. Der Entleiher ist verpflichtet, entsprechende Zahlungen zu leisten. Sofern der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Verleiher berechtigt, bei Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten und den Entleiher in Rückgriff zu nehmen. Der Entleiher wird das Fahrzeug freihalten von Rechten Dritter. Er darf es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten, verleihen oder zur Sicherung übereignen.

Ferner hat vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt eine Sichtprüfung des Fahrzeuges durch den Fahrer zu erfolgen. Bei der Feststellung von Mängeln am Fahrzeug bzw. bei Beschädigungen des Fahrzeuges oder der Werbeflächen ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Beschädigungen sind im Fahrtenbuch festzuhalten. Bei Unfällen ist die Polizei stets hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der Benutzer hat den Namen und die Anschrift des Fahrers und des Eigentümers eines am Unfall beteiligten Fahrzeuges, die Anschrift der

Haftpflichtversicherung sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen.

Bei Entwendung, Beschädigung und Verlust ist durch den Entleiher unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und der Verleiher zu benachrichtigen. Die polizeiliche Anzeige ist dem Verleiher auszuhändigen.

Es darf keine Waschstraße und kein Hochdruckreiniger benutzt werden. Die Benutzung einer Hoch-/Tiefgarage ist verboten.

Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sowie Nichtbeachtung der Verpflichtungserklärung führen zu einem Ausschluss aus dem Kreis der möglichen Benutzer.

## 6. Versicherungsschutz, Wartung, Pflege, Sonstiges

Im Schadensfall hat der Entleiher dem Verleiher den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe des Fahrzeuges, schriftlich anzuzeigen. Alle zur Schadensabwicklung erforderlichen Unterlagen (Polizeiliche Unfallaufnahme/Diebstahlsanzeige, evtl. erforderliche Zeichnungen, Erklärungen über den Hergang usw.) sind beizufügen.

Der Entleiher muss für die Instandsetzung des beschädigten Fahrzeuges die Weisungen des Verleihers befolgen. Der Auftrag für die Instandsetzung darf erst erteilt werden, wenn der Verleiher die Freigabe erteilt. Diese kann telefonisch eingeholt werden.

Die Schadensabwicklung nimmt der Verleiher vor, der alle unfallbedingten Reparaturkosten für das Fahrzeug bis zur endgültigen Schadensregulierung verauslagt. Für Kosten von unfallbedingten Schadensreparaturen oder nach Diebstahl, für die eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, haftet der Entleiher.

Der Entleiher trägt die Kosten für die Beseitigung von Schäden am Fahrzeug, soweit ein Verursacher nicht feststellbar ist. Er beteiligt sich an den Kosten für die Behebung von Beschädigungen am Fahrzeug nach einem selbstverschuldeten Unfall in Höhe des Selbstbehaltes, den

die Stadt nach Abzug der Versicherungsleistungen tragen muss.

Im übrigen haftet der Entleiher für alle Schäden, für Verlust oder Untergang, die über den Versicherungsschutz hinausgehen oder für die die Versicherung eines Dritten nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die Wartung und Pflege des Fahrzeuges wird durch den Fachbereich 1 veranlasst. Er sorgt zudem dafür, dass Inspektionen regelmäßig durchgeführt werden und übernimmt die regelmäßige Reinigung des Fahrzeuges.

Die Stadt Linnich trägt die Kosten für Inspektionen und Wartungen nach den Vorschriften des Herstellerwerkes einschl. Ölwechsel und Reparaturkosten bei natürlichem Verschleiß sowie die TÜV-Hauptuntersuchung einschl. Abgasuntersuchung und Abschleppkosten bei technischem Defekt bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

Sofern während der Ausleihe eine Verschleißreparatur notwendig wird, geht diese zu Lasten des Verleihers. Wird der Betrag von 250,00 € überstiegen, ist vor der Erteilung des Instandsetzungsauftrages eine Freigabe durch den Verleiher erforderlich. Diese kann telefonisch eingeholt werden.

Sofern Reifenersatz bei einer Panne erforderlich wird, geht dieser ebenfalls zu Lasten des Verleihers. Der Entleiher hat darauf zu achten, dass Reifen der selben Marke und gleichen Größe, mit der das Fahrzeug ausgestattet ist, aufgezogen werden. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Richtlinien entstehen, trägt der Entleiher.

Die Kosten für Kraftstoffverbrauch trägt der Entleiher. Diesem wird das Fahrzeug mit vollem Tank übergeben. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug nach Benutzung vollgetankt zurückzugeben.

Die Kosten für das Nachfüllen von Öl sowie die Kosten für Wagenwäsche, Innenraumpflege und Hilfsstoffe während der Vertragsdauer gemäß § 3 trägt der Entleiher.

## 7. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Erklärung des Entleihers

Entleiher:

\_\_\_\_\_

Nutzungszeitraum:

Vom \_\_\_\_\_ Uhr.

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Sozialmobil der Stadt Linnich wurde zur Kenntnis genommen. Die Regelungen werden anerkannt.

Linnich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r – Geschäftsführer/in

**MUSTER**